

Software-Lizenzvertrag

(Fassung vom 01. März 1999)

Seite 1/2

für Software-Produkte von der Fa. Dipl. Ing. Judith Neuhof (NeuTec Electronic Systems).

Die Fa. Dipl. Ing. Judith (Neuhof NeuTec Electronic Systems) wird nachfolgend als „Hersteller“ bezeichnet.

Dies ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Händler und / oder zwischen dem Hersteller und dem Endverbraucher bzw. Anwender der SOFTWARE. Der Händler ist Wiederverkäufer der SOFTWARE und ist Kunde des Herstellers.

Der Endverbraucher und Anwender ist Kunde des Händlers und wird nachfolgend als „Benutzer“ bezeichnet (vgl. Punkt 2 dieses Lizenzvertrages). **Benutzt der Händler die SOFTWARE selbst, gilt auch er (unabhängig vom Zweck des Benutzens) als Benutzer mit den entsprechenden Rechten und Pflichten,** welche dem Benutzer aus diesem Software-Lizenzvertrag

zukommen (vgl. Punkt 2 dieses Lizenzvertrages).

1. Bei der Software handelt es sich um ein Einzelplatzprodukt.
EINRÄUMUNG einer einfachen Lizenz: Der Hersteller gewährt dem Benutzer das Recht eine Kopie der Software des Herstellers (die „SOFTWARE“) auf einem einzelnen Computer zu benutzen. Diese Kopie kann auch bereits auf einem Computer durch den Hersteller vorinstalliert sein. Das Anlegen einer weiteren Sicherungskopie sowie das Kopieren von Handbüchern, technischen Dokumentationen oder anderem Begleitmaterial der SOFTWARE ist nicht gestattet. Der Händler ist auch insbesondere bzgl. dieser Bestimmung verpflichtet seine Kunden bzw. den Benutzer hierüber in Kenntnis zu setzen.
2. Die SOFTWARE wird auf einem Computer „benutzt“, wenn sie in den temporären Speicher (d.h. z.B. RAM) oder in einen permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CDROM, CDRW, DVD, STREAMER oder eine andere Speichervorrichtung) dieses Computers installiert wird. Die SOFTWARE darf nicht auf mehreren Computern gleichzeitig benutzt werden. Die Installation auf einem Netz-Server oder -Client ist nicht gestattet, insbesondere dann nicht, wenn dies der Herstellung von weiteren Kopien der SOFTWARE oder zur Verteilung derselben dienen soll oder dient. Der Händler ist auch insbesondere bzgl. dieser Bestimmung verpflichtet seine Kunden bzw. den Benutzer hierüber in Kenntnis zu setzen.
3. URHEBERRECHT: Die SOFTWARE ist als digitaler Container der in ihr enthaltenen, ebenfalls geschützten Bild- und Filmwerke, wie auch das in ihr durch den Hersteller geschaffene Filmwerk selbst, dessen Container als Transport und Darbietungsmittel die Software ist, auch nach dem Einräumen einer einfachen Nutzungslizenz das geschützte Eigentum des Herstellers und ist, wie auch das in ihr enthaltene Bild- und Filmwerk selbst durch Urheberrechtsgesetze, internationale Verträge und andere nationale Rechtsvorschriften rechtlich gegen Kopieren und sonstige Reproduktion oder digitale Verbreitung (z.B. auch gegen Sendung, Streamen, etc.) geschützt. Die rechtlichen Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages gelten in jedem Falle, u.z. unabhängig davon ob die SOFTWARE mit einem technischen Schutz gegen Kopieren ausgestattet ist oder nicht.
4. Die Bestimmungen für die SOFTWARE gelten auch dann uneingeschränkt, wenn diese ein standardisiertes Softwareprodukt des Herstellers darstellt, jedoch für den Kunden individualisiert oder modifiziert wurde. Alle Bestimmungen gelten für die SOFTWARE auch dann uneingeschränkt, wenn die SOFTWARE in eine andere Software (eine durch den Hersteller produzierte oder eine durch Dritte produzierte Software) integriert oder mit dieser funktionell verknüpft, mit dieser zusammen gespeichert oder mit dieser zusammen weitergegeben oder zusammen benutzt wird. Dies gilt auch für den Fall, daß die andere Software eine kundenspezifische Sonderentwicklung darstellt. Stellt die SOFTWARE mit der anderen Software ein neues Ganzes dar (z.B. als neue Gesamtsoftware, als funktionelle Einheit mehrerer Software-Einzellösungen, welche zusammenarbeiten, oder durch geschlossene Verpackungseinheit, durch Speicherung oder Weitergabe, etc.) so gelten die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages auch uneingeschränkt für das gesamte, neue Ganze (z.B. die gesamte, neue Softwarelösung), insbesondere dann, wenn die SOFTWARE mit der anderen Software im Quellcode untrennbar verbunden oder funktionell verbunden ist, zusammen mit dieser benutzt wird oder auf dem gleichen Datenträger zusammen mit der anderen Software gespeichert ist. In jedem Falle gelten die Bestimmungen uneingeschränkt für die SOFTWARE selbst, auch wenn diese nur eine Untermenge einer Gesamtheit oder einer neuen Softwarelösung darstellt.
5. Mit der Entgegennahme der SOFTWARE, sei es auf Datenträgern, vorinstalliert auf Rechnersystemen, per online-download oder anders, spätestens jedoch mit der Benutzung der SOFTWARE, erklärt sich sowohl der Händler als auch der Benutzer mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden.
6. Der Händler verpflichtet sich gegenüber dem Hersteller diesen Software-Lizenzvertrag bei jedem Verkauf an den Kunden / Benutzer auszuhändigen und diesen über den Inhalt des Software-Lizenzvertrages in Kenntnis zu setzen. Für Schäden, die durch Mißachtung dieser Bestimmungen entstehen haftet der Händler.
7. Voraussetzung für den Vertrieb der Software (gilt insbesondere für den Händler) ist, daß der Wiederverkäufer (Händler) alle Copyright-Vermerke des Herstellers übernimmt (z.B. in Verkaufsunterlagen, in der SOFTWARE selbst oder in anderen Dokumentationen).
8. Der Händler, Anwender und Benutzer erklärt sich damit einverstanden, den Hersteller bezüglich aller Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Anwaltskosten, die aufgrund des Gebrauchs (der Benutzung) oder aufgrund der Verbreitung der SOFTWARE entstehen könnten, freizustellen, schadlos zu halten und gegen solche Ansprüche zu verteidigen.
9. Der Hersteller haftet nicht für etwaige Schäden jeglicher Art, die dem Händler, dem Benutzer oder Dritten durch den Gebrauch (die Benutzung) oder durch die Verbreitung der SOFTWARE entstehen könnten. Der Händler ist auch insbesondere bzgl. dieser Bestimmung verpflichtet seine Kunden bzw. den Benutzer hierüber in Kenntnis zu setzen.
10. ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN: Der Verleih, die Vermietung oder die Weitergabe der SOFTWARE ist, auch zu bloßen Demonstrations- und Testzwecken, nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für den Händler und Benutzer. Der Verleih, die Vermietung oder die Weitergabe ist, auch zu bloßen Demonstrations- und Testzwecken, insbesondere an Unternehmen, welche eigenständig Software-Entwicklungen betreiben oder Dritte damit beauftragen, nicht gestattet. Dies gilt insbesondere gegenüber Unternehmen, die Mitbewerber des Herstellers darstellen, zumindest teilweise ähnliche Produkte oder Leistungen mit anbieten oder eindeutig Unternehmen der Softwarebranche darstellen. An solche o.g. Unternehmen darf auch keine dauerhafte Übertragung, wie nachfolgend beschrieben, erfolgen.
Eine dauerhafte Übertragung der Rechte aus diesem Software-Lizenzvertrag setzt voraus, daß dem Rechtsnachfolger des Benutzers neben der SOFTWARE der aktuelle Software-Lizenzvertrag sowie alle Begleitmaterialien mit der SOFTWARE zusammen übergeben werden und sich der Rechtsnachfolger mit dem Software-Lizenzvertrag und sämtlichen darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt. Der Benutzer verpflichtet sich die SOFTWARE unmittelbar vor der dauerhaften Übertragung der Rechte auf seinem eigenen Computer zu löschen. Eine dauerhafte Übertragung muß die letzte aktualisierte Version (Update) und alle früheren Versionen umfassen. Der Benutzer verpflichtet sich alle früheren Versionen der SOFTWARE bzw. alle früheren, ggf. unrechtmäßig vorhandenen oder benutzten Versionen der SOFTWARE zu löschen. Der Benutzer tritt seine Rechte an der SOFTWARE an seinen Rechtsnachfolger ab. Eine andere Art der dauerhaften Übertragung der Rechte von einem Benutzer auf einen anderen Benutzer als sie diese Bestimmung regelt, ist nicht gestattet. Für Schäden, die dem Hersteller durch Mißachtung dieser Bestimmung entstehen, haftet der Benutzer gegenüber dem Hersteller in voller Höhe und in vollem Umfang.
11. UPDATES: Sollte der Hersteller verminderte Update-Preise oder einen Info-Service über Updates anbieten, so hat der Benutzer nur ein Recht darauf, wenn er die vorhergehenden, älteren Versionen der SOFTWARE und deren Benutzung bei dem Hersteller hat registrieren lassen. Der Benutzer verpflichtet sich die frühere Version der SOFTWARE bzw. alle früheren, ggf. unrechtmäßig vorhandenen oder benutzten Versionen der SOFTWARE zu löschen und sämtliches Begleitmaterial dieser Versionen zu vernichten.
12. SUPPORT und technische Unterstützung: Sollte der Hersteller den Service einer Hotline, technische Unterstützung anderer Art oder sonstigen, die Software betreffenden Service anbieten oder laut Gesetz dazu verpflichtet sein, so hat der Benutzer nur ein Recht auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen, wenn er die SOFTWARE und deren Benutzung bei dem Hersteller hat registrieren lassen. Alle derartigen Leistungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Kosten hierfür sind vor der Inanspruchnahme von dem Benutzer bei dem Hersteller zu erfragen. Der Benutzer verpflichtet sich Beträge, die ihm von dem Hersteller für die Inanspruchnahme derartiger Leistungen in Rechnung gestellt werden in voller Höhe auszugleichen.

Fa. Dipl. Ing. Judith Neuhof

Gimpelweg 2

D - 35452 Giessen - Heuchelheim

Tel.: +49 (0) 641 / 984 625 – 0

Fax: +49 (0) 641 / 984 625 – 1

eMail: info@neutec.info



Software-Lizenzvertrag

(Fassung vom 01. März 1999)

Seite 2/2

13. DIE MODIFIKATION DER SOFTWARE ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Integrieren der SOFTWARE oder deren Inhalte in eine andere Software ist ebenfalls nicht gestattet – auch nicht in veränderter Form. Einzelne Komponenten der Software oder Rohdaten dürfen nicht kopiert, anderweitig verwendet oder gar weitergegeben werden. Das Zurückentwickeln (Reverse engineering), Dekompilieren, Entassemblieren und das Extrahieren einzelner Komponenten oder Inhalte (sachlicher, fachlicher oder gestalterischer Art) der SOFTWARE sowie das Entpacken der SOFTWARE ist nicht gestattet.
14. BESCHRÄNKTE GARANTIE: Der Hersteller übernimmt **a u s s c h l i e ß l i c h** für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Empfang der SOFTWARE eine Garantie dafür, daß das Arbeiten der SOFTWARE in durch den Hersteller **v o r i n s t a l l i e r t e r** Form auf einem ebenfalls durch den Hersteller mitgelieferten Computer, auf welchem die SOFTWARE durch den Hersteller vorinstalliert wurde, gewährleistet ist. Diese Garantie gilt jedoch nicht und erlischt, wenn nachträglich zusätzliche Software (insbesondere Multimedia-Software) auf dem Computer durch den Benutzer oder durch Dritte installiert wurde. Der Verlust der Garantie entsteht unabhängig davon, ob diese nachträglich installierte Software das Arbeiten der SOFTWARE des Herstellers nachweislich beeinträchtigt oder nicht. Die Installation anderer Software auf dem Computer, auf dem die SOFTWARE des Herstellers benutzt wird, ist demnach innerhalb der Garantiezeit von 90 Tagen nach dem Empfang nicht gestattet. Bei Mißachtung dieser Bestimmung, nach Ablauf der besagten 90 Tage und damit nach dem Erlöschen der Garantie, sind alle Leistungen des Herstellers und jeglicher technische Support kostenpflichtig. Wurde die Software durch den Händler oder durch den Benutzer selbst auf einem Computer installiert, so übernimmt der Hersteller keine Garantie oder Gewährleistung jeglicher Art, insbesondere dann nicht, wenn der Computer nicht ebenfalls durch den Hersteller konfiguriert und geliefert wurde. Der Hersteller übernimmt keinerlei Garantie dafür, daß die SOFTWARE auf anderen Computern, anderen technischen Plattformen oder in Verbindung mit anderer Hard- und / oder Software fehlerfrei arbeitet oder überhaupt lauffähig ist. Allein diese beschränkte Garantie wird von dem Hersteller der SOFTWARE übernommen. Etwaige gesetzliche Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen den Händler, von dem der Benutzer das Exemplar der SOFTWARE bezogen hat, werden hierdurch weder ersetzt noch beschränkt.
15. WEITERE BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG: Die gesamte Haftung des Herstellers und der alleinige Anspruch des Händlers und / oder des Benutzers besteht **n a c h W a h l d e s H e r s t e l l e r s** entweder in der Rücknahme der SOFTWARE und Rückerstattung des durch den Kunden des Herstellers an den Hersteller tatsächlich bezahlten Preises oder in der Reparatur oder in dem Ersatz der SOFTWARE oder der Hardware, die der beschränkten Garantie des Herstellers nicht genügt und zusammen mit der Quittung ggf. an den Hersteller zurückgegeben wird. Bei fehlendem Kaufbeleg (Quittung) kann keine Rücknahme, Reparatur und kein Ersatz erfolgen. Die beschränkte Garantie gilt nicht, wenn der Ausfall der SOFTWARE oder der Hardware auf einen Unfall, auf Mißbrauch, auf fehlerhafte Anwendung oder auf mangelnde grundlegende Computerkenntnisse des Benutzers zurückzuführen ist. Für eine Ersatz-SOFTWARE oder für eine reparierte SOFTWARE übernimmt der Hersteller nur für den zeitlichen Rest der ursprünglichen Garantiefrist, jedoch maximal für weitere 30 Tage die beschränkte Garantie.
16. KEINE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN: Weder der Hersteller noch dessen Lieferanten sind für Schäden jeglicher Art ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Produkte des Herstellers (z.B. der SOFTWARE) oder der Unfähigkeit, ein Produkt des Herstellers (z.B. die SOFTWARE) zu verwenden, entstehen, selbst wenn der Hersteller von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. In diesen Haftungsausschluß sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten oder aus anderem finanziellen Verlust oder Vermögensschaden uneingeschränkt mit eingeschlossen. In jedem Falle ist die Haftung des Herstellers auf den Betrag beschränkt, den der Kunde des Herstellers tatsächlich für das Produkt bezahlt hat. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Herstellers verursacht wurden.
17. ERWEITERTER HAFTUNGSAUSSCHLUSS für den Fall, daß die SOFTWARE der **P a t i e n t e n a u f k l ä r u n g** dienen soll oder dient und zu diesem Zweck hergestellt wurde:
Die SOFTWARE erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fehler jeglicher Art innerhalb der SOFTWARE (z.B. inhaltliche oder funktionelle) oder für fachliche Fehlinformationen von Laien sowie für Schäden, die damit Dritten durch den Einsatz der SOFTWARE und / oder Hardware entstehen könnten, haftet der Hersteller nicht. Die SOFTWARE darf **n i c h t** als gesetzlich vorgeschriebene und verbindliche Patientenaufklärung im üblichen oder juristischen Sinne eingesetzt werden. Sie dient lediglich dazu Patienten z.B. schon während der Wartezeit an ein medizinisches Thema heranzuführen. Für eine etwaige Mißachtung dieser Vereinbarung seitens des Anwenders der SOFTWARE haftet allein dieser Anwender (z.B. praktizierender Arzt oder eine Klinik). In keinem Falle haftet der Hersteller für derartige Schäden, insbesondere nicht für Schäden, die durch eine bestimmte Verhaltensweise des Patienten oder durch die Entscheidung des Patienten zu einer bestimmten Behandlungsmethode entstanden sind, u.z. auch dann nicht, wenn sich der betroffene Patient aufgrund der in der Software gegebenen Informationen zu der bestimmten Verhaltens- bzw. Handlungsweise entschlossen oder die Entscheidung für eine Handlungsweise oder Behandlungsmethode aufgrund der in der SOFTWARE gegebenen Informationen getroffen hat. Der Anwender (z.B. praktizierender Arzt oder eine Klinik) ist für die Ausführung und Präsentation der SOFTWARE und deren Inhalte **a l l e i n** verantwortlich. Er ist verpflichtet die Inhalte der SOFTWARE und deren Präsentation auf ihre fachliche und sachliche Richtigkeit sowie auf ihre juristische Zulässigkeit hin zu überprüfen.
18. Der Hersteller ist berechtigt einem Verdacht oder Hinweisen nachzugehen, die auf einen Verstoß gegen eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Software-Lizenzvertrages hindeuten. Der Hersteller ist ebenfalls berechtigt eigenständig Ermittlungen anzustellen oder Dritte damit zu beauftragen, um festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt und ist ggf. berechtigt jede Form des Verstoßes gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen **z i v i l - u n d s t r a f r e c h t l i c h** zur Anzeige zu bringen. Der Hersteller hat ein Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens in voller Höhe und in vollem Umfang, jedoch mindestens auf Erstattung des entgangenen Gewinnes.
19. Alle Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Händlers, Anwenders und Benutzers der SOFTWARE.
20. Dieser Software-Lizenzvertrag und dessen Bestimmungen gilt ab dem oben genannten Datum und ersetzen alle anders lautenden und früheren Software-Lizenzverträge. Änderungen einer oder mehrerer Bestimmungen, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller.
21. Die etwaige Ungültigkeit einer einzelnen Aussage einer Bestimmung berührt die übrigen Aussagen einer Bestimmung nicht. Die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
